

Genehmigung für störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage beantragen



Sie beabsichtigen, an einer genehmigungsbedürftigen Anlage störfallrelevante Änderungen vorzunehmen? Dann müssen Sie hierfür zuvor bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung beantragen.

Basisinformationen

Sie betreiben eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, die einen Betriebsbereich darstellt oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und planen an der Anlage störfallrelevante Änderungen vorzunehmen?

Diese Vorhaben können dazu führen, dass durch die Änderung eine erhebliche Gefahrenerhöhung von der Anlage ausgelöst wird oder andere immissionsschutzrechtliche Anforderungen nicht mehr gewährleistet sind.

Vor diesem Hintergrund muss die immissionsschutzrechtliche Behörde diese Änderungen überprüfen.

Hierfür müssen Sie einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung stellen und alle erforderlichen Unterlagen für die Beurteilung einreichen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Einer Genehmigung bedarf es jedoch dann nicht, wenn und soweit die Pflicht, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben gewährleistet wird.

Voraussetzungen

Die Änderungsgenehmigung wird Ihnen erteilt, wenn:

- sichergestellt ist, dass die sich aus den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der Bundesimmissionsschutzverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen und

- die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG erfasst ist.

Ablauf

- Sie beantragen die Änderungsgenehmigung schriftlich bei der zuständigen Behörde.
- Sie fügen dem Antrag die erforderlichen Unterlagen bei.
- Die zuständige Behörde bestätigt Ihnen den Eingang der Unterlagen und teilt Ihnen mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen benötigt.
- Die Behörde beteiligt die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit
- Sie können erst nach Erhalt der Genehmigung mit ihrem Vorhaben beginnen.

Online-Beantragung:

- Nutzen Sie den Online-Dienst.
- Bitte melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten über das Servicekonto Gemeinsam-Online an oder registrieren Sie sich zuerst.
- ELiA-Online ist ein formularbasierter Onlinedienst, mit dem auch per Upload-Funktion weitere Unterlagen (Gutachten, Zeichnungen etc.) dem Antrag oder der Anzeige beigefügt werden können.

Weitere Hinweise

Rechtsbehelf:

- Widerspruch
- Klage

Benötigte Unterlagen

- ELiA-Formulare
 - (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragsstellung), verfügbar auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Erforderliche Zeichnungen, Pläne oder Gutachten
- Erläuterungen zur Anlage
- Sonstige Unterlagen
 - gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde erfragen

Zuständige Stellen

- **[Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft I Referat 23](#)**
 - +49 421 361 2407
 - An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen
 - [Website](#)
 - office@umwelt.bremen.de
- **[Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremen](#)**
 - +49 421 361 6260

- Parkstraße 58-60, 28209 Bremen
 - [Website](#)
 - office@gewerbeaufsicht.bremen.de
 - Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)
- [Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremerhaven](#)
 - 0471 596132-70
 - Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
 - [Website](#)
 - office@gewerbeaufsicht.bremen.de
- [Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie](#)
 - +49 511 643 0
 - Stilleweg 2, 30655 Hannover
 - [Website](#)
 - poststelle-hannover@lbeg.niedersachsen.de

Online Services

- [ELiA-Online - Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung](#)
 Sie möchten eine genehmigungsbedürftige Anlage errichten oder ändern. Dann können Sie hier, im Onlinedienst "ELiA-Online" die erforderlichen Anträge oder Anzeigen digital erstellen und bei der zuständigen Behörde einreichen.

Gebühren / Kosten

Abhängig vom Einzelfall.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Frist.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

6 Monate Ab Vollständigkeit der Unterlagen. Die Behörde kann die Frist um drei Monate verlängern.

Rechtsgrundlagen

- [§ 16a Bundes-Immissionsschutzgesetz \(BImSchG\)](#)

Weitere Informationen

- [Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung \(ELiA\) - Gewerbeaufsicht des Landes Bremen - Arbeits- und Immissionsschutzbehörde](#)

Aktualisiert am 27.04.2026